

Ya  
2705

21



A. H. 30<sup>e</sup>, 29.

II, 60<sup>e</sup>.



ARTICULI

der Löblichen

Friedrichs-

Begräbnis-

SOCIETÆT

allhier zu Dresden,

wie solche

den 5. Mart. 1756. als am Tage Friedrich fundiret,  
ao. 1762. revidiret, unter dem 2. Decembr. d. a. allergnädigst  
confirmiret, und endlich zum Druck befördert worden

Im Jahr Christi 1763.

---

Gedruckt mit Krausischen Schriften.

21

ARTICULI

in 1788

Die Geschichte

der Stadt

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

SOCIETATIS

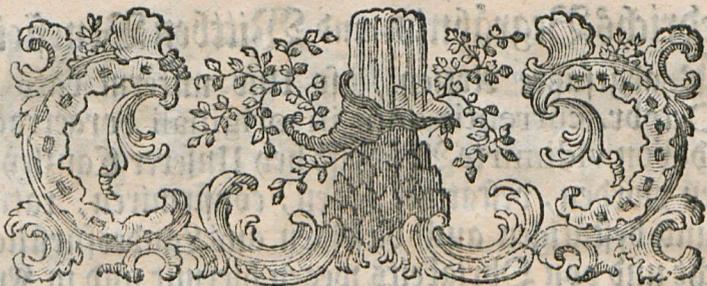


Die Geschichte der Stadt  
Ponickava in der Provinz  
Mähren, von J. J. Schönbauer,  
Präsidenten der Gesellschaft  
der Freunde der Geschichte  
der Stadt Ponickava.

Zur Ausgabe 1788

Verlag des Verlegers in Leipzig





**Wir** Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Meußen, Preußen, Mazowien, Samogitien, Kyowien, Wolhinien, Podolien, Podlachen, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meußen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein etc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Johann Christian Kohls und Consorten, die unter sich über die errichtete sogenannte

Friedrichs Begräbnis- und Wittben Beneficien-  
Casse abgefaste Articul, so Uns unterm dato den  
13. Octobr. currentis anni in originali vorgetragen,  
und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley be-  
halten worden, bestätiget haben, confirmiren, ratifici-  
ren und bestätigen auch dieselben aus Landesfürstlicher  
Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Kraft  
dieses, und wollen, daß solchen in allen und jeden Pun-  
cten, Clauseln, Inhalt und Meynungen nachgegan-  
gen, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde;  
Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Un-  
sern hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtig-  
keiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst män-  
niglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund  
mit Unsern zu End aufgedruckten Canzley-Secret be-  
siegelt und geben zu Dresden, am 2. Dec. 1762.



H. F. von Stammer.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Im



## Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit!

**N**achdem in hiesiger Königlich-Pohlnisch- und Churfürstlich-Sächsischen Residenzstadt Dresden, sich einige christliche Personen mit Gott resolviret, eine Begräbnis- und Wittben Beneficien-Casse aufzurichten, damit bey ereignenden Todesfall jeden Membro zu seinem ehrlichen Begräbnis das dazu bendthigte Geld sogleich baar ex Cassa und das gefetzte Beneficium an dessen hinterlassene Wittbe von Zeit zu Zeit nach dem 11. und 12. Spho ausgezahlet werden möge; Als haben sie zu Erreichung dieser guten Intention, bis auf Allerhöchste Landesherrliche Approbation sich dieserwegen über nachstehende Articul verglichen, und selbige, (gute Ordnung und Einigkeit zu erhalten,) zum Grunde dieser Societät geleyet.

### §. I.

Es soll nemlich diese Societät, die Eheweiber ungerechnet, aus 300. Membris bestehen, selbige aber sollen insgesamt der reinen Evangelischen Lutherischen Religion zugethan seyn, und darinnen leben und sterben. Da es sich aber zutrüge, daß jemand einer andern Religion zugethan wäre, und solches bey seiner Reception in diese Societät

verschwiegen, oder nach seiner Reception zu einer andern sich bekennete, dervielbe soll sogleich ipso facto excludiret seyn, auch weder vor sich noch sein Eheweib, das Begräbnis: und Wittben: Beneficium zu fordern berechtiget, sondern dessen so wohl als seines Einkaufs verlustig seyn.

Desgleichen müssen von denen, welche künftig in diese Societät aufgenommen seyn wollen, weder Mann noch Frau in krank oder Bettlägerigen Zustande sich befinden, worüber nicht allein die Aeltesten, sondern auch sämtliche respective Societätsverwandten genaue Obsicht zu halten, sich verbinden.

§. 2.

Bei dieser Societät nun sollen

**Vier Aelteste,**  
**Zwey Deputirte,**  
**Ein Cassenschreiber und**  
**Ein Societätsbesteller**

seyn, und zu denen zweyen Deputirten sollen alle Jahr 8. Tage vor den 5. Martii, als den Tag des Convents, 6. Membra, wie sie in der Stamm: Tabella auf einander folgen, von dem Societätsbesteller zu dem administrirenden Aeltesten erfordert, solchen 6. Personen von dem administrirenden Aeltesten und Cassenschreiber, die Jahresrechnung zur Examination vorgeleget, diese von ihnen durchgangen, defectiret, wenn die Defecta abgethan, justificiret, und im Nahmen der Societät unterschrieben, auch in folgenden Jahren mit 6. andern Deputirten und mit Abnahme derer Rechnungen, dergestalt continuiret werden. Jedoch sind zu diesen Rechnungsabnahmen nur solche Personen der Reihe nach zu erfordern, welche darzu fähig sind.

§. 3.

Es sind aber voriezo als Aelteste und Deputirte samt andern Cas-  
sen-Officianten, folgende:

1. Herr Johann Christian Kobl, Richter Pirnaischer Ge-  
meinde, auch Bürger.
2. Herr Johann George Grohmann, Königl. Jagdbedienter.
3. Herr Johann Daniel Seyffert, Sen. Bürger und Weiß-  
Becker.
4. Herr Christian Heinrich Hanisch, Gerichtschdype Pirni-  
scher Gemeinde, auch Bürger und Schuhmacher, und sol-  
chemnach diese Vier als Aelteste,
5. Herr Gottfried Schneider, Informator und Pirnaischer  
Gemeindeschreiber als Cassenschreiber,
6. Herr Johann Daniel Seyffert, jun. Bürger und Hoch-  
zeitbitter, als Besteller,
7. Herr Johann Gottfried Vitko, C. C. Rath's Ausreuther,  
als Deputirter,
8. Herr Johann George Scheffler, Kauf- und Handels-  
mann, als Deputirter,

erwählet und angestellet.

Vorstehende Vier Aelteste, Schreiber und Besteller nun, bleiben  
vor ihre Personen, so lange sie leben, bey ihren Functionen. Es  
wäre denn, daß ein oder anderer von denenselben, einigen Betrugs  
bey der Societät überführet würde, in solchen Fall ist ein solcher,  
ohne weitere Anfrage gänzlich excludiret, und aller Beneficien, Ein-  
kaufs und Steuer verlustig. Wenn nun einer von denen Aeltesten,  
oder der Cassenschreiber und Societätsbesteller mit Tode abgeheth, oder  
seine Stelle sonst vacant wird, so soll an des abgehenden statt, ein  
anderes tüchtiges Subjectum aus denen Membris von der Societät  
durch

durch die mehresten Stimmen erwöhlet werden, jedoch, daß solche unter E. Hochedlen und Hochweisen Rath's Jurisdiction allhier wohnhaft, besonders aber allemahl derjenige, so die Cassa in Verwahrung hat, ansäßig sey. Von denen Depucirten bleibet der erste zwey Jahr stehen, sodann rücket alle Jahr ein anderer ein, wie er nach der Ordnung der Stamm-Tabella folget, in so fern er Rechnungen zu examiniren fähig ist, außerdem wird er übergangen und der folgende erkieset.

§. 4.

Die Cassa soll denen Vier Aeltesten, und zwar wechselsweise ein Jahr ums andere einem zur Verwahrung anvertrauet werden. Derselbe aber soll darzu keinen Schlüssel haben, sondern von diesen ist einer dem folgenden Aeltesten und der andere dem ersten Depucirten zuzustellen.

§. 5.

Wenn ein Societätsverwandter verstirbet, so sollen dessen Erben den Todesfall dem administrirenden Aeltesten anmelden lassen. Dieser soll hierauf durch den Societätsbesteller die übrigen Aeltesten, beyde Depucirte und den Cassenschreiber zusammen fordern, und das, dem Defuncto, nach denen Jahren und Inhalt des II. Sphi zukommende Begräbniß-Beneficium binnen 24. Stunden, aus dem Borrath der Cassa, denen Erben des Defuncti, gegen Quittung zuschicken. Hierauf soll der administrirende Aelteste dem Societätsbesteller so viel gedruckte Quittungen, als contribuirende Societätsverwandte sind, zustellen, mit welchen dieser zu allen gehet, und binnen 8. Tagen die Begräbnißsteuer einsendet, auch einem jeden, der solche entrichtet, eine gedruckte Quittung darüber aushändiget.

§. 6.

Nach Verlauf derer zum Colligiren bestimmten 8. Tage, soll der Societätsbesteller das colligirte Geld, nebst doppelten Verzeichniß derer,

derer, die ihr Contingent erleget, und die noch restiren, an den administrirenden Aeltesten in Beyseyn derer übrigen, derer beyden Deputirten und des Cassenschreibers, abliefern, und die Reste durch Vorzeigung derer gedruckten Quittungen, so er noch in Händen hat und nicht abgeben können, verificiren. Dieses soll denn der Cassenschreiber behdrig protocolliren, das einkommende Geld aber soll in die Lade geleet, dem Societätsbesteller das eine Exemplar der Einlieferungstabelle von administrirenden Aeltesten unterschrieben, zurück gegeben, das andere aber als ein Belege der Einnahme, zur Rechnung gebracht werden.

§. 7.

Nachdem bereits in 2. Sprio erwähnt worden, daß 8. Tage vor dem Fünften Martii, als dem Tage Friedrich, 6. besondere Personen zu Abnahme der Rechnung erkieset werden sollen; Also sollen diese nebst den Vier Aeltesten, Zweyen Deputirten und dem Cassenschreiber, ermeldten Tages und zwar Mittags um 12. Uhr, an dem, vom administrirenden Oberältesten zum Convent zu bestimmenden und ihnen bekannt zu machenden Ort erscheinen; denen Societätsverwandten, welche sich dabey einfänden, sothane, vom Cassenschreiber zu dem Ende in duplo zu fertigende Rechnungen vorlegen, und, wenn nichts erhebliches dargegen erinnert wird, solche im Rahmen der Societät unterschreiben, mithin den administrirenden Aeltesten und Cassenschreiber darüber quittiren, auch eine derer solchergestalt justificirten und quittirten Rechnungen in die Lade legen. Und ob wohl der allemahl auf den 5. Mart. eintretende Friedrichstag, an und vor sich jedermann bekannt ist, so soll doch der Societätsbesteller, wenn er das legtemahl vor diesem Tage die Begräbnissteuer colligiret, die Societätsverwandten erinnern, daß sie bey dem herannahenden Convent erscheinen, und der Rechnungsabnahme beywohnen möchten.

§. 8.

Würden sich aber in denen Rechnungen solche Defecte finden, welche im Convente nicht sogleich abgethan werden könnten, so soll ein

B

Auschuß

Ausschuß von 12. Personen, durch den Begräbnisbesteller zusammen beruffen, und von diesen, wie denen Differentien abzuhelfen erwogen werden. Im Fall aber keine billige Auskunft zu finden, so sollen die Rechnungsabnehmer E. E. Rath die Sache zur Entscheidung vortragen; Da denn ein jedes Membrum in diesen Fall, ohne Unterscheid seines sonst etwa habenden Privilegii fori und genießenden Protection, vor besagten Magistrat sich zu stellen, und dessen Bescheide Folge zu leisten schuldig seyn soll, und zwar bey Vermeidung der Exclusion von der Societät und Verlust derer Beneficien vor sich und sein Ehe-  
weib.

§. 9.

Wer nun in diese Societät zu treten, und derselben Mitglied zu werden gedenket, er sey von hier oder vom Lande, der meldet sich am Tage Friedrich bey dem der Zeit administrirenden Aeltesten, und erleget sogleich baar.

- 1. Thlr. = = pro Receptione,
- = 4. gl. = zu benöthigten Ausgaben,
- = 4. gl. = pro Inscriptione,

woson die beyden ersten Posten ad Cassam und in Rechnungs Einnahme kommen, die letztern 4. gl. aber nicht berechnet, sondern lediglich denen Aeltesten und dem Schreiber, vor ihre Bemühung überlassen werden. Wollte sich aber jemand außer dem Convent-Tage inscribiren lassen, und der Numerus derer 300 Membrorum wäre bereits complet, so zahlt derselbe annoch 12. gl. besonders, welche wegen sothaner Extra-Zusammenkunft ebenfalls denen Aeltesten, beyden Deputirten und dem Cassenschreiber pro labore zukommen; So lange aber die Societät nicht complet ist, sollen von einem solchen Einkäufer, der sich außer den Convent-Tage inscribiren läset, auch die 12. gl. nicht begehret werden. Es muß auch ein neuer Einkäufer nicht über 50. Jahr alt seyn, sonst kann er nicht recipiret werden.

§. 10.

§. 10.

Hiernächst werden von jedem Societätsverwandten, so oft sich unter ihnen ein Todesfall an Mann oder Weib ereignet, Sechs Groschen, Sechs Pfennige zur Einsteuer, und überdem alle Viertel Jahre

Bier Groschen

Quartalgeld entrichtet, und an den, solches einsammelnden Societätsbesteller abgegeben. Davon wird das Quartalgeld unter die Wittben vertheilet, von der Einsteuer aber kommen die Sechs Groschen in die Cassa zur Berechnung; die Sechs Pfennige hingegen fallen denen 4. Aeltesten, 2. Deputirten, dem Cassenschreiber und Societätsbesteller dergestalt anheim, daß, wenn der Numerus derer 300. Societätsverwandten complet ist,

2. Thlr.	2. gl.	=	der Besteller,		
		=	18.	=	jeder Aeltester,
		=	12.	=	der Cassenschreiber,
		=	8.	=	jeder Deputirter zu genießen haben.

§. 11.

Aus dieser Cassa nun fallen sowohl bey Absterben eines Mannes, als einer Frauen, wenn die Societät von 300. Personen complet, nach der Inscription

50. Thlr.	=	=	in ersten
60.	=	=	in andern und
70.	=	=	in dritten Jahr

zum ausgefetzten Begräbnis-Beneficio. Wenn aber selbiger nicht complet, so werden die solcher Zeit ermangelnden Personen, nach Proportion, und zwar wenn ein Membrum in ersten Jahr stirbet, mit 4. in andern mit 5. und in dritten mit 6. gl. von dem obigen Betrag des Begräbnis-Beneficii abgebrochen. Weilm auch 6. Groschen von 300. Personen 75. Thlr. machen, und also bey der Aussteuer eines im ersten Jahr verstorbenen Membri 25. Thlr. bey der Aussteuer, eines im andern Jahre verstorbenen 15. Thlr. und bey der

Aussteuer eines im dritten Jahr verstorbenen 5. Thlr. Ueberschuß in Cassa bleiben, so soll von diesen Geldern, wenn mehr als 300. Thlr. in Cassa seyn, und der Ueberrest zulangen wird, davon eine Leiche ausgesteuert, und die Colligirung auf diese Leiche unterlassen werden.

§. 12.

Das in vorstehenden 10. Spho erwähnte Quartalgeld an Vier Groschen, soll mit Schluß jeden Quartals, unter die sämtlichen Wittben derer verstorbenen Societätsverwandten zu gleichen Theilen vertheilet, und in Rechnungs-Ausgabe hernach passirlich verschrieben werden. Wenn nun eine solche Wittbe nach ihres Ehemannes Ableben bey deren nachherigen Sterbefällen fortsteuert, so erhalten ihre Erben, nach ihrem Ableben, das obgelegte Begräbniß-Beneficium, steuert sie aber nicht fort, so haben ihre Erben nach ihrem Tode auch keine Aussteuer zu gewarten, und sie selbst verliethet ihre Racam von dem Quartalgelde, von der Zeit an, da sie nicht fortgesteuert hat. Es wäre denn, daß ihr verstorbenen Ehemann bey seinem Leben sich, wie im 20. Spho enthalten, frey gesteuert hätte. Denn auf diesen Fall ist dessen Wittbe nach seinem Tode zu steuern auch nicht schuldig, und verliethet daher auch weder ihr Begräbniß-Beneficium, noch das Quartalgeld.

§. 13.

Da sichs zutrüge, daß zwey Leichen zugleich wären, soll der Besteller dennoch nicht mehr, als vor eine Leiche das Begräbniß-Geld colligiren, vor die andere aber solches 8. Tage darauf abholen.

§. 14.

Wenn ein oder der andere Societätsverwandte sein Logis verändert, so ist selbiger schuldig und gehalten, solches dem Societätsbesteller zu melden, widrigenfalls, und da es dieser selbst auskundschaften würde, und sich deswegen bemühen müßte, ist ein solcher Societätsverwandter verbunden, demselben Einen Groschen vor seine Bemühung zu geben.

§. 15.

Sollten sich auch Söhne oder Töchter eines Societätsverwandten  
bey

bey dieser Beneficien: Cassa mit einverleiben wollen, so haben selbige das Vorrecht vor einen andern Expectanten.

§. 16.

Weiln nun bey dergleichen Einrichtung und Colligirung des Begräbnis- und Wittben: Beneficii auch der Quartalgelder, niemanden in Rest zu bleiben, verstattet werden kann, massen sonst durch anwachsende Reste, die ganze Einrichtung in kurzen zernichtet würde; Als soll derjenige, welcher seine Ratam dem Societätsbesteller nicht sogleich zustellet, wenn dieser sich deshalb bey ihm meldet, schuldig seyn, selbige binnen 4. mahl 24. Stunden demselbigen zu behändigen; Würde aber ein Societätsverwandter diese präclusivische Frist nicht inne halten, und binnen derselben seine Ratam nicht erlegen, so soll derselbe mit dem Ablauf der Frist und durch die Unterlassung der Bezahlung, sogleich von der Societät excludiret, und weder er noch seine Wittbe, weder wegen seines Einkaufs, noch wegen vorher gesteuerten Begräbnisgeldes, noch wegen eines auf sein und seines Ehegatten Todesfall, zu hoffen gehabtten resp. Begräbnis- und Wittben: Beneficien, Anspruch zu machen berechtiget seyn.

§. 17.

Wann einer oder der andere von der Societät verreisen wollte, soll er schuldig seyn, jemanden allhier Commission zu geben, der statt seiner, bey jedem Todesfall, gehdrigermassen steuere, und solches bey dem Besteller anzeigen, damit derselbe wiße, von wem er die Steuer des Abwesenden erhalten könne, außerdem ist ein solches Mitglied gleichergestalt, wie im vorhergehenden §pho enthalten, excludiret, und wird an dessen Stelle ein Expectante, oder wer sonst das Vorrecht hat, recipiret.

§. 18.

Sollte ein oder der andere vor sein Geld einen Tertium auf den Schein einkauffen, in der Absicht, damit er auf dessen Sterbefall, das Beneficium auch, und also doppelt genießen möchte, und die subornirte Person wäre über 50. Jahr alt, oder, der Leibes Constitution

tion nach, krank oder wohl gar Bettlägerig, und solches würde bey der Societät kundbar, der Einkäufer auch dessen überführet, so ist sowohl derselbe vor seine, als auch die andere subornirte Person vöslig zu excludiren.

§. 19.

Wann ein Wittber nach seines Eheweibes Tode, oder eine Wittbe, in gleichen Fall sich wieder verheyrathen sollte, und der neue Ehemann, oder die Ehefrau in diese Gesellschaft treten wollte, so ist der neue Ehemann oder die neue Ehefrau verbunden 1. Thlr. 8. Gr. zum Einkauf zu erlegen.

§. 20.

Wenn ein Societätsverwandter mit seiner Frau 24. Jahr in der Societät gewesen, und keine Reste schuldig ist, aber auch keine Aussteuer erhoben hat, so ist ein solches Membrum, und nach seinem Tode seine Wittbe, von aller fernern Steuer frey. Desgleichen wenn eine ledige Person 16. Jahre in der Societät gestanden und an Quartalgeldern auch Begräbnissteuern nichts schuldig verblieben, so ist selbige ebenfalls frey, und rücket eine andere an deren Stelle ein, sie aber erhält nach ihren Ableben, das oberwehnte Begräbnis-Beneficium. Dafern jedoch eine solche ledige Person, nach Verlauf dieser 16. Jahre, binnen welcher sie gesteuert hat, sich annoch verheyrathen würde, so ist selbige ihre Ehegenossin mit 1. Thlr. 8. gr. bey der Societät einzukauffen, auch ihrentwegen über die vorigen 16. Jahre noch 8. Jahr lang fortzusteuern verbunden.

§. 21.

So sichs zutrüge, daß ein oder die andere Person Verbrechens wegen in Inquisition gerieth, mit Landesverweisung, Leib- oder Lebensstrafe bezeugt würde, oder in Custodia verstorbe, oder sich selbst umbrächte, und kein ehelich Begräbnis erhielt, so haben dessen Hinterlassene so wenig wegen des Defuncti erlegter Leichensteuern und Quartalgelder, als wegen seines Begräbnis-Beneficii, einigen Anspruch an die Cassa, es wird auch vor dergleichen Personen nichts colligiret oder gesteuert,

es wäre denn, daß eine solche in Inquisition gerathene, oder Hand an sich legende Person, von der Landesobrigkeit respective allergnädigste Abolition erlangete, oder mit einem ehelichen Begräbniß begnadiget würde.

§. 22.

Wenn ein Societätsverwandter männ- oder weiblichen Geschlechts, über die, bey der Societät restirende Schulden, annoch andere Schulden hinterlasse, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, so soll niemand befugt oder berechtiget seyn, an das, nach seinem Ableben, seinen Hinterlassenen auszahlende Begräbniß-Beneficium einigen Anspruch zu machen, es wäre denn, daß ein Societätsverwandter vor den Defunctum bey seinem Leben, die Leichen-Steuern aus Commiseration vorgeschossen hätte. Auf solchen Fall mag derselbe seines Vorschusses wegen, an des Defuncti Begräbniß-Beneficio, sich erholen.

§. 23.

Wenn nach göttlichen Verhängniß an dem Orte, wo die Cassa verwahrlich stehet, Feuer auskame, und selbige zu retten keine Möglichkeit, deren Inhaber auch hierunter einige Nachlässigkeit nicht bezumessen wäre, solchen Falls ist derselbe vor die Cassa zu stehen nicht verbunden. Gienge aber nicht weit davon ein unvermuthend Feuer auf, so ist ein jedes Membrum, das am nächsten sein Logis dabey hat, oder sonst nicht allzu entfernt davon wohnet, schlechterdings schuldig, wenn er anders vor seine Person und das Seinige, auffer Sorge seyn kann, zu Rettung der Cassa alle Mühe mit anzuwenden.

§. 24.

Endlich soll nach Absterben desjenigen Aeltesten, so die Cassa das Jahr über in Verwahrung hat, dessen nachgelassene Wittbe, sobald die übrigen Aeltesten und Deputirten solche nebst denen Documenten zurück fordern, beydes ohne Weitläufigkeit abfolgen, alles ordentlich specificiren, und mit der Cassa zugleich übergeben, sich auch darüber behbrigg quittiren lassen.

§. 25.

OK Ya 27085

§. 25.

Ben jährlicher Uebergabe und Abnahme der Rechnung soll denen Ältesten und Deputirten, dem Cassenschreiber und Besteller auch denenjenigen 6. Rechnungs-Abnehmern, welche vor dieses Jahr der Rechnungs-Abnahme beygewohnet, nachgesetztes zu einem Douceur zugestanden, und in Rechnung zu verschreiben passiret werden, als:

3. Thlr. : : dem Ältesten, welcher die jährliche Administration und Verwahrung der Casse über sich hat.
2. Thlr. : : Dem Cassenschreiber, die Rechnung zu formiren und in duplo zu mundiren.
4. Gr. : Denselben von jeder Leiche die Quittungen zu schreiben.
2. Thlr. : : Dem Besteller vor Abwart- und Anvocirung der Societäten zum jedesmaligen Convent.
5. Thlr. : : Denen vier Ältesten, zwey Deputirten, sechs Rechnungs-Abnehmern, dem Schreiber und Besteller, pro Discretion.
1. Thlr. 8. Gr. : Vor Schreiberey- Materialien.

Allermassen nun über gegenwärtige Articul, bey Vermeidung der Exclusion, durchgehends unverbrüchlich zu halten, sämtliche Societätsverwandte subscribendo sich einmütighlich hierdurch verbunden haben, folglic mit sothanen Puncten und Legibus einig und wohl zurieden sind; So soll um deren allergnädigste Approbation und Confirmation allerunterthänigst angesuchet werden, nach deren Erlangung sind sothane Articul zum Druck zu befördern, und ist nachhero einem jeden Societätsverwandten ein Exemplar mit unterzeichneten Vor- und Zunahmen, auch beygesetzten Character zuzustellen. Dresden, am 13. Oct. 1763.

Speci-



VD18

ULB Halle  
007 490 801

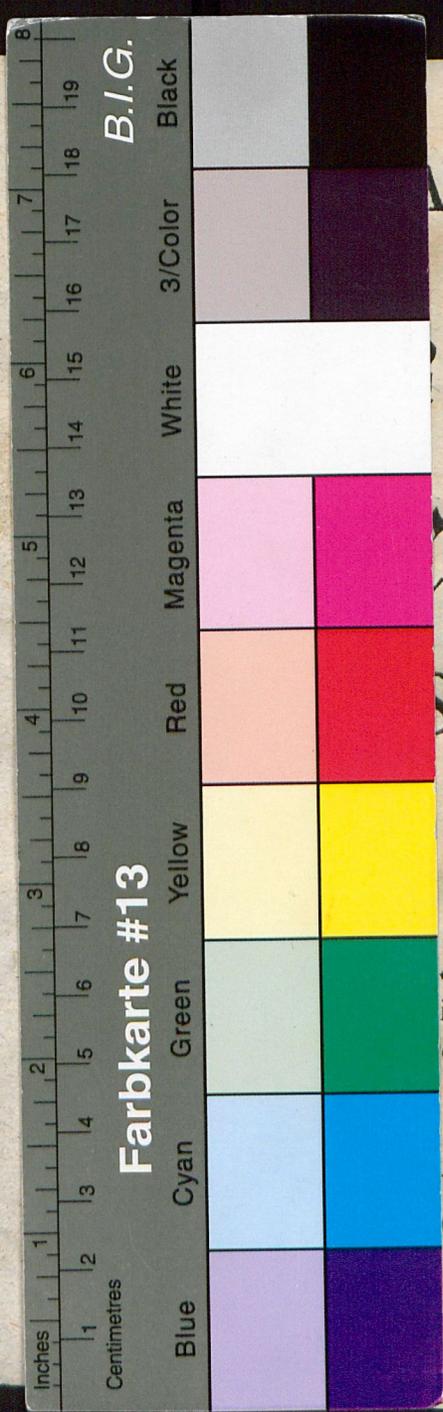
3



n.5







# ARTICULI

der Löblichen

Friedrichs-

Ergräbnis-

SOCIETÆT

allhier zu Dresden,

wie solche

1756. als am Tage Friedrich fundiret,  
fundiret, unter dem 2. Decembr. d. a. allergnädigst  
et, und endlich zum Druck befördert worden

Im Jahr Christi 1763.

gedruckt mit Krausischen Schriften.

21